

Rechtsbelehrung Versammlungen

(Stand 23.03.2021)

Eine angemeldete Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 ist keine Veranstaltung, sondern eine Versammlung!

Es gelten die Regelungen des § 13 (Veranstaltungen) der 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung ausgenommen §13 Abs.3 Z2 (Versammlungen als ausdrückliche Ausnahme) nicht! Daher gelten diesbezüglich die allgemeine Verordnungen der 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung.

1. „2-Meter-Abstand“

§1 Abs. 1, 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung

„Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.“

Ausnahmen:

§ 17 Abs. 9, 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Z 8. „zwischen Personen, die zeitweise gemeinsam in einem Haushalt leben“

Z 11. „beim Aufenthalt im Freien gegenüber Personen gem. §2 Abs.1 Z3 lit.a

aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner

bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kindern, Geschwistern)

cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird.

2. „FFP-2-Maske

§13 Abs. 4 Z 1, 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung

„bei Veranstaltungen gem Abs.3 Z 2 (Versammlungen) ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP-2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Ausnahmen:

a. §17, Z3, lit.a, 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung „**während der Konsumation von Speisen und Getränken**“

b. §17, Z4, 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung „Kinder **bis zum 6. Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

c. §17, Z5, 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung: Personen, die von der Tragepflicht einer Schutzvorrichtung ausgenommen sind (**Maskentragebefreiung**) müssen dies durch eine „durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachweisen“ (§ 18 Z 2, 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung)

d. §17, Z6, 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung: **Schwangere** müssen eine „den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen“

3. Grundsätzliche Befreiung von der 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung bei Vorliegen eines Nachweises über neutralisierende Antikörper (positiver Antikörpertest)

Covid-19-Maßnahmengesetz §1 Abs.

Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als **gesundheitpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.**